Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Neugasse"

OG Rhodt u. R.

Textliche Festsetzungen

1. Bestandteile

- Bestandteile des Bebauungsplanes sind
  - Planurkunde mit Planzeichnung und textlicher Festsetzung
- Beigefügt sind
  - eine Begründung mit Umweltbericht sowie
  - der Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan

2. Verbindlichkeit der Darstellungen

- Die zeichnerischen Darstellungen der Planurkunde sind für die Übertragung in die Wirklichkeit verbindlich.
- Soweit für die Absteckung der erforderlichen Baugrenzen keine Maße angegeben sind, sollen diese - ausgehend von einer Ablesegenauigkeit von 0,5 mm - abgegriffen werden.

3. Planungsrechtliche Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1,4,12-15 BauNVO)

Dorfgebiet (MD)

- Das Plangebiet wird als Dorfgebiet (MD) ausgewiesen.
- Das Dorfgebiet dient der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben.
- Zulässig sind
  - Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
  - Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
  - Sonstige Wohngebäude,
- Ausnahmsweise zulässig sind
  - Betriebe zur Be- und Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
  - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  - Sonstige Gewerbebetriebe,
  - Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Unzulässig sind
  - Gartenbaubetriebe,
  - Tankstellen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

- Die Grundflächenzahl darf ein Höchstmaß von 0,4 nicht überschreiten, die Geschoßflächenzahl darf höchstens 0,8 betragen.
- Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Gesamtfläche des Baugrundstücks maßgebend.
- Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.
- Im Dorfgebiet darf die zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um höchstens 0,1 überschritten werden. Von der Einhaltung kann nicht im Einzelfall abgesehen werden.
- Die Geschossflächenzahl (GFZ) ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln.

3.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22-23 BauNVO)

- Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind im gesamten Plangebiet nur Einzel- oder Doppelhäuser.
- Die überbaubare Grundstücksfläche für das Plangebiet wird durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt. Die sonstigen Beschränkungen durch diesen Bebauungsplan und durch andere Vorschriften (z.B. Abstandsregeln nach LBauO) sind zu beachten.
- Es sind maximal 2 Vollgeschoße zulässig.
- Pro Einzelhaus bzw. pro Dopelhaushälfte sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
- Garagen nach § 12 BauNVO dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.
- Stellplätze und sonstige Nebenanlagen nach § 12 und 14 BauNVO (außer Garagen) dürfen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden, wenn dies nicht anderen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes widerspricht.
- In einem Streifen von 5 m Breite beiderseits des in der Planzeichnung gekennzeichneten verrohrten Gewässers ist keine Bebauung zulässig.

3.4 Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

- Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Traufhöhe begrenzt.
  Traufhöhe als Höchstgrenze THmax = 5,50 m
  Die Bezugspunkte für die Höhenfestsetzungen der Traufhöhen werden wie folgt bestimmt:
  Als Traufpunkt gilt der Schnittpunkt der Außenseite des aufgehenden Mauerwerks mit der Oberkante der Dachhaut.
- Dachgauben und Zwerchhäuser, in einer Breite von nicht mehr als einem Drittel der zugehörigen Gebäudewand dürfen eine maximale Traufhöhe von 8,00 m aufweisen.
- Die Traufhöhe THmax wird gemessen in der Mitte der Seitenwände. Das Maß THmax bemisst sich von der Oberkante der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Traufpunkt.

Erläuterungsskizze Höhenfestsetzung für das Grundstück:

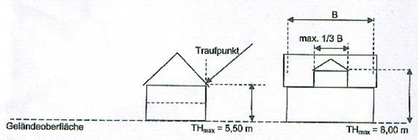

3.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Verbindung mit Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr 20 und 25 i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 7 LBauO)

Im Bebauungsplan werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Diese sind als Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft zu sehen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- **Schutz und Erhalt von Gehölzen**

  Die im Fachbeitrag Naturschutz entsprechend gekennzeichneten Gehölze im Plangebiet sind aus ökologischen und landschaftsgestalterischen Gründen auf Dauer zu erhalten. Bei Bauarbeiten sind sie gemäß DIN 18 920 bzw. RAS–LG–4 zu schützen. Der Traufbereich der Gehölze ist von Versiegelung, Aufschüttung und Abgrabung freizuhalten.
  Ist der Erhalt oder die Verpflanzung einzelner Gehölze im Zuge der Erschließung nicht möglich, sind an anderer Stelle des Grundstücks auf den gärtnerisch anzulegenden Freiflächen entsprechende hochstämmige Arten nachzupflanzen und diese dauerhaft zu erhalten. Auch beim Absterben von mit einer Erhaltungsbindung belegten Gehölzen ist eine Ersatzpflanzung entsprechender Arten vorzunehmen.

- **Durchführung von Rodungsarbeiten im Winter**

  Notwendige, unvermeidliche Rodungsarbeiten an der Koniferen-Hecke im Westen des Plangebietes sind in den Wintermonaten (Dezember bis Februar) zum Schutz der Tierwelt durchzuführen.

- **Verwendung sickerfähiger Beläge**

  Bei der Anlage von Zufahrten, Fußwegen, Stellplätzen etc. sind wasserdurchlässige Materialien (z.B. Split, Schotter-Rasen, Rasenfugenpflaster, wassergebundene Decken) zu verwenden.

- **Sammlung und Versickerung von Niederschlagswasser**

  Das Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung von Gebäuden und Nebenanlagen ist in Zisternen, Gartenteich u.ä. zu sammeln. Das Niederschlagswasser kann als Brauchwasser (u.a. für Grünflächenbewässerung, Toilettenspülung) verwendet werden. Nicht genutztes Niederschlagswasser ist in geeigneten Versickerungsmulden auf dem Grundstück zu versickern.Es ist ein Rückhaltevolumen von 40l pro qm versiegelter Fläche vorzusehen.
  Im Falle starker Regenereignisse anfallendes überschüssiges Niederschlagswasser wird über einen Notüberlauf der bestehenden Bachverrohrung zugeführt.
  Das Niederschlagswasser der Freiflächen wird wie bisher vor Ort auf dem Grundstück versickert.

Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

- **A1: Pflanzung einer Hecke**

  Entlang der Ostgrenze des Plangebietes ist auf den gärtnerisch anzulegenden Freiflächen entsprechend der Darstellung im Maßnahmenplan eine Hecke mit standortgerechten, einheimischen Strauchgehölzen gemäß Pflanzliste (im Anhang) anzulegen. Die Sträucher sind versetzt in zwei Reihen bei einer Pflanzengröße von mindestens 1,0 m bis 1,5 m und einem Pflanzabstand von ca. 1,2 m x 1,2 m (versetzte Pflanzung) zu setzen.
  Die Bepflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, die Gehölze sind zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Beim Absterben der gepflanzten Gehölze sind Ersatzpflanzungen gemäß den festgesetzten Pflanzqualitäten vorzunehmen. Die Verwendung von Koniferen (Nadelgehölzen) ist nicht gestattet.

- **A2: Pflanzung von Laubbäumen**

  Zur vollständigen Kompensation der Eingriffe im Plangebiet sind insgesamt sechs hochstämmige Laubbäume oder Obstbäume neu zu pflanzen.
  Auf den gärtnerisch anzulegenden Freiflächen im Plangebiet sind drei Bäume anzupflanzen. Die übrigen drei Bäume sind auf geeigneten Flächen außerhalb des Plangebiets zu setzen. Zu verwenden sind einheimische, standortgerechte Laubbäume bzw. lokaltypische, nach Möglichkeit historische Obst-Sorten (Auswahl in Pflanzliste im Anhang). Die Bäume sind in einem Abstand von mindestens 8 m zu pflanzen und mit einer Pfählung zu versehen. Laubbäume sind dabei einzeln oder in kleinen Gruppen (maximal 3 Bäume) als Hochstämme mit einer Stammhöhe von mindestens 2,00 m, mit einem Stammumfang von mindestens 14 bis 16 cm zu setzen.
  Obstbäume sind als Hochstämme mit einer Stammhöhe von mindestens 1,80 m, einem Stammumfang von mindestens 8 bis 10 cm zu pflanzen.
  Die Bepflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, die Gehölze sind zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Als Abstand zwischen bestehenden und anzupflanzenden Bäumen sind mindestens 10 m einzuhalten Beim Absterben der gepflanzten Gehölze sind Ersatzpflanzungen gemäß den festgesetzten Pflanzqualitäten vorzunehmen. Die Verwendung von Koniferen (Nadelgehölzen) ist nicht gestattet.
  Die Durchführung der Maßnahme wird durch einen am 6. Juli 2006 zwischen den Bauherren und der Ortsgemeinde Rhodt u. R. abgeschlossenen städtebaulichen Vertrag gesichert.

In Verbindung mit § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) wird festgesetzt:

- Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.
- Der Mutterboden ist vor Beginn der Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 abzuschieben und bis zur Wiederverwertung auf Mieten von höchstens 3 m Breite und einer Höhe bis 1,30 m zu lagern.

4. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

4.1 Gestaltungssatzung Rhodt unter Rietburg

Zusätzlich zu den nachfolgend aufgeführten Festsetzungen gelten die Regelungen der Gestaltungssatzung Rhodt unter Rietburg. Sollten diese einander widersprechen gehen die Festsetzungen des Bebauungsplans den Regelungen der Gestaltungssatzung vor (s. auch §1 der Gestaltungssatzung).

4.2 Äußere Gestalt baulicher Anlagen

(§ 88 Abs.1 Nr.1 LBauO i.V.m. § 9 Abs.4 BauGB)

- Zulässig sind ausschließlich Mansard-, Sattel, Walm- und Krüppelwalmdächer.
- Die Dachneigungen werden mit 38-48° festgesetzt. Für Nebengebäude (Garagen u.ä.) wird eine Dachneigung von 15-48° festgesetzt.
- Dachgauben und Zwerchhäuser dürfen eine Breite von nicht mehr als einem Drittel der zugehörigen Gebäudewand aufweisen.

Erläuterungsskizze für die Fassadengliederung:

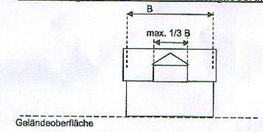

4.3 Gestaltung der Abstell- und Lagerflächen und privater Freiflächen

(§ 88 Abs.1 Nr.3 LBauO i.V.m.§9Abs.4 BauGB)

- Im Bereich von Vorgärten sind Abstell- und Lagerplätze nicht zulässig (Ausnahme: Kfz-Stellplätze vor Garagen).
- Die befestigten Freiflächen sind in wasserdurchlässigem Material (z.B. breitfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Splitt, Schotterrasen) herzustellen. Eine stärkere Befestigung einzelner Fahrspuren ist zulässig.
- Der Erhaltung des Ortsbildes ist besondere Sorgfalt zu widmen. Gebäude und umgebende Anlagen dürfen den Dorfcharakter nicht beeinträchtigen. Bepflanzungen müssen mit standortgerechten (heimischen) Gehölzen und bodenständigen Sträuchern vorgenommen werden, die die baulichen Anlagen in die umgebende Landschaft einbinden.

5. Hinweise

5.1 Denkmalschutz

Hiermit wird auf die Meldepflicht von zutage kommenden archäologischen Funden wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteilen, Gefäßen oder Scherben, Münzen und Eisengegenständen usw. gemäß Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz an das Landesamt für Denkmalpflege, 67436 Speyer, Abt. Archäologische Denkmalpflege hingewiesen. Jeder zutage kommende Fund ist unverzüglich zu melden, die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sind sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Erdbauarbeiten sollten rechtzeitig - spätestens eine Woche vor Baubeginn - dem Landesamt für Denkmalpflege angezeigt werden, um ggfs. eine Überwachung zu gewährleisten. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt in der Regel nicht.

5.2 Begrünungen

Die festgesetzten Bepflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die der Bauvollendung folgt. Die getroffenen Festsetzungen sind auch als Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 9 LNatschG zu verstehen. Ihre Umsetzung kann ggfs. angeordnet werden. Rechtsgrundlagen hierzu sind §§ 9 ff. LNatschG Rheinland-Pfalz, § 1a BauGB sowie erforderlichenfalls § 178 BauGB.
Eine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

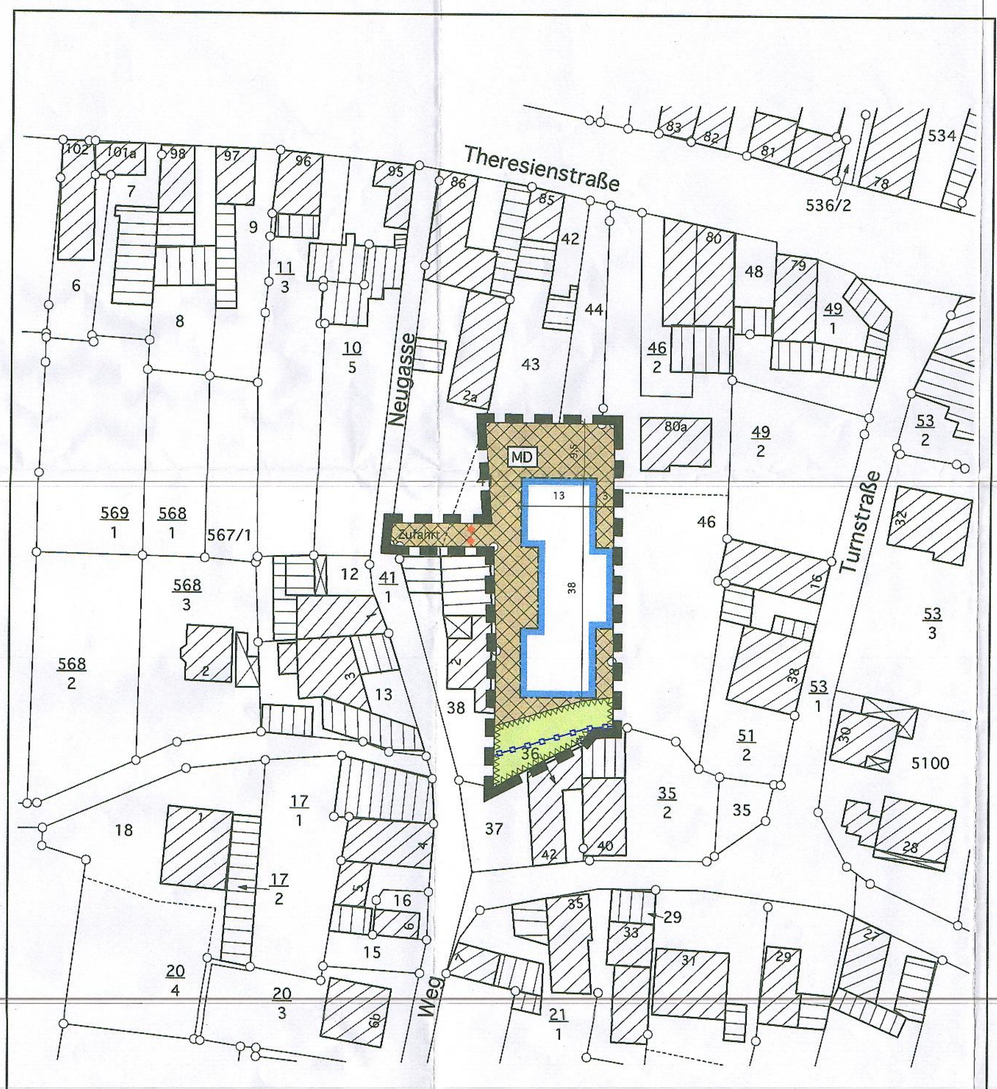

Aufbau der Nutzungsschablone

Baugebietsart	
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
maximale Zahl der Vollgeschoße	Bauweise
maximale Traufhöhe	zulässige Dachneigung Haupt- und Nebengebäude

MD	
0,4	0,8
II	o ED
THmax=5,5m	38° - 48° 15° - 48°

5.3 Grenzabstände nach dem Nachbarrecht

Die Grenzabstände nach dem Nachbarrecht Rheinland-Pfalz sind zu beachten.
Nach § 42 Nachbarrecht müssen Einfriedungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt und nicht im Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn einen Abstand von 0,5 m einhalten. Dies gilt nicht, wenn diese Grundstücke von ihrer Lage, Beschaffenheit oder Größe her nicht für die Bearbeitung mit einem Gespann oder Schlepper geeignet sind.
Von der Grenze eines Wirtschaftsweges (§ 2 Abs. 5 des Landesstraßengesetzes) müssen Einfriedungen 0,5 m zurückbleiben.
Nach § 44 Nachbarrecht gelten für Pflanzen folgende Pflanzabstände zum benachbarten Grundstück (Auszug):

Gemäß Nr. 1a und 2a	sehr stark wachsende Bäume	mindestens 4,00 m
Gemäß Nr. 1b und 2b	stark wachsende Bäume	mindestens 2,00 m
Gemäß Nr. 3 und 4	stark wachsende Bäume/Brombeersträucher	mindestens 1,00 m
	alle übrigen Sträucher/Beerenobststräucher	mindestens 0,50 m

Nach § 45 Nachbarrecht gelten folgende Pflanzabstände für Hecken

Hecken über 1,5 m Höhe	mindestens 0,75 m
Hecken bis 1,5 m Höhe	mindestens 0,50 m
Hecken bis 1,0 m Höhe	mindestens 0,25 m

Gemäß § 46 Nachbarrecht gelten die doppelten Grenzabstände der §§ 44 und 45 (in den Fällen des § 44 Nr.1a und 2a die einreihalbfachen Abstände mit Ausnahme der Abstände für Pappelarten) gegenüber Grundstücken die landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt werden, sofern der Bebauungsplan nicht eine andere Nutzung festschreibt. Die §§ 44 und 45 gelten nicht für Anpflanzungen die hinter einer undurchsichtigen Einfriedung vorgenommen werden und diese nicht überragen. (Ausnahmen § 46) Gemäß § 47 Nachbarrecht wird der Abstand von der Mitte des Baumstammes, des Strauches der Hecke oder des Rebstockes bis zur Grenzlinie gemessen und zwar an der Stelle, an der die Pflanze aus dem Boden austritt.
Gemäß § 50 Nachbarrecht müssen Spaliervorrichtungen und Pergolen, die eine flächenmäßige Ausdehnung der Pflanzen bezwecken und nicht höher als 2 m sind, ein Abstand von 0,5 m von der Grenze einhalten (Ausnahme Fälle des § 46 Abs.2).

5.4 Standsicherheit von Gebäuden

Bei der Errichtung baulicher Anlagen sind die Anforderungen der DIN 1054 zu beachten.

5.5 Schutz des Mutterbodens

Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" wird ausdrücklich hingewiesen.

5.6 Erdaushub

Der bei Bauarbeiten anfallende Erdaushub ist nach Möglichkeit einer sinnvollen Folgenutzung im Rahmen der Freiflächengestaltung/ Geländemodellierung auf den Grundstücken zuzuführen.

Rechtsgrundlagen

1. Bauplanungsrechtliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB 2004) in der Fassung vom 24. Juni 2004, zuletzt geändert am 21. Juni 2005
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO 1990) in der Fassung vom 27. Januar 1990, zuletzt geändert am 22. April 1993
- Verordnung über die Ausrbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanzV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990

2. Bauordnungsrechtliche Grundlagen

- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO R-P) i.d.F. vom 24. November 1998, zuletzt geändert am 28. September 2005
- Gestaltungssatzung zum Schutz des Ortsbildes von Rhodt unter Rietburg vom 11.Dezember 2001

3. Sonstige Grundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 19. August 2002, zuletzt geändert am 25. Juni 2005
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 22. Januar 2004
- Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 18. August 1997, zuletzt geändert am 24. Juni 2004
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 28. September 2005
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002, zuletzt geändert am 25.November 2003

PLANZEICHENLEGENDE

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

(BauGB i.V. mit der BauNVO)

1. **Art der baulichen Nutzung**
   (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

   MD — Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)

2. **Maß der baulichen Nutzung**
   (§ 9 (1) Nr.1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

   Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch:

   0,8 — 2.1 Geschossflächenzahl (§§ 16, 17 und 20 BauNVO) als Höchstmaß (2.1 PlanzVO)

   0,4 — 2.2 Grundflächenzahl (§§ 16,17 und 19 BauNVO) als Höchstmaß (2.5 PlanzVO)

   II — 2.3. Zahl der Vollgeschosse (§§ 16,17 und 19 BauNVO) als Höchstmaß (2.7. PlanzVO)

   TH_{max} — 2.4. Höhe baulicher Anlagen (§§ 16,17 und 19 BauNVO) Traufhöhe als Höchstmaß (2.8. PlanzVO)

3. **Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und Stellung baulicher Anlagen**
   (§ 9 (1) Nr.2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO)

   3.1 Bauweise
   o — Offene Bauweise (3.1 PlanzVO)
   ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (3.1.4 PlanzVO)

   3.2 Überbaubare Grundstücksflächen
   Baugrenze (3.5 PlanzVO)

   3.3 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 88 LBauO i.V. mit § 9 (4) BauGB)

38° - 48° — Zulässige Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

15° - 48° — Zulässige Dachneigung für Nebengebäude

C. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB)

1. Bestehende Gebäude
2. 636/3 — Bestehende Grundstücksgrenzen mit Flurstücksnummern
3. Verrohrtes Gewässer 3. Ordnung
4. Versorgungsleitung, oberirdisch (Pfalzwerke)

D. Weitere Erläuterungen

7.5 — Maßkette z.B. 10,0 Maßangaben in Meter

Gestaltungsbereich

VERFAHRENSVERMERKE

Der Ortsgemeinderat Rhodt unter Rietburg hat am 31.01.2006 die Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 09.02.2006.

Der Ortsgemeinderat Rhodt unter Rietburg hat nach § 3 BauGB die Bürgerbeteiligung am 09.02.2006 öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Darlegung und Anhörung des Bebauungsplanentwurfes wurde vom 17.02.2006 bis zum 03.03.2006 durchgeführt.

Der Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Sitzung am 16.05.2006 gefasst und am 24.05.2006 veröffentlicht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht hat über die Dauer eines Monats vom 01.06.2006 bis einschließlich 01.07.2006 öffentlich ausgelegen.

Die Anregungen wurden in der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 11.07.2006 behandelt.

Der Gemeinderat hat nach § 10 BauGB am 11.07.2006 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung und die Begründung zu dem Plan beschlossen.

1. Fertigung

Hiermit wird der Bebauungsplan ausgefertigt.

Rhodt unter Rietburg, den 19. JUL. 2006

Irmgard Gscheidle
Ortsbürgermeisterin

Ortsübliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB am 27.07.2006.

Ingenieurgemeinschaft für Städtebau & Architektur
- Ortsplanung
- Stadtplanung
- Fremdenverkehr
- Hoch- und Tiefbau
- Landschaftsplanung

ISA

Projekt:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Neugasse"

Bauherr: Bauherrn-Gemeinschaft Engel/ Schramm		Änderungen	Bearb.	Datum
Planinhalt: Bebauungsplan				
Bearbeiter: Jochum	Gezeichnet: Sester			
Projektnummer: BP100	Datum: Juli 2006	Stempel / Datum:		
Blattnummer: -1-	Maßstab: 1:500			
Maßnahmenträger:	Ingenieurbüro:	Hauptstraße 46, 67316 Flemlingen Tel. 06333/275 98-0 Fax: 275 98-99		